

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB¹

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Münchener Rück AG) hat folgende Erklärung zur Unternehmensführung und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d des Handelsgesetzbuchs (HGB) abgegeben. Diese Erklärung enthält auch die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht am 27. Juni 2022, DCGK) empfohlenen Angaben und Erläuterungen. Weitere Informationen zur Corporate Governance finden Sie unter www.munichre.com/cg-de.

Wir legen an unser Handeln höchste Maßstäbe an und entsprechen mit Ausnahme einer Empfehlung sämtlichen Empfehlungen und Anregungen des DCGK. Es bestehen keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund derer Empfehlungen oder Anregungen des DCGK auf die Münchener Rück AG nicht anwendbar sind.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Gesellschaft“) entspricht seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2022 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht am 27. Juni 2022, „DCGK“) und beabsichtigt, diesen Empfehlungen auch zukünftig zu entsprechen. Eine Ausnahme gilt für die Empfehlung C.5 und eine weitere Ausnahme galt einmalig, beschränkt auf die Quartalsmitteilung Q1/2023, für die Empfehlung F.2.

Empfehlung C.5 DCGK: Anzahl der Aufsichtsratsmandate

Gemäß der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Renata Jungo Brüngger ist Vorstandsmitglied der Mercedes-Benz Group AG. Im Zuge einer Umstrukturierung hat Frau Jungo Brüngger zwei Aufsichtsratsmandate bei Gesellschaften übernommen, die aus Sicht der Mercedes-Benz Group AG als konzernextern zu klassifizieren sind: Zum einen ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG. Zum anderen ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der börsennotierten Daimler Truck Holding AG, die sämtliche Anteile an der Daimler Truck AG hält.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass Frau Jungo Brüngger weiterhin genügend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Gesellschaft zur Verfügung stehen wird.

Empfehlung F.2 DCGK: Quartalsmitteilung Q1/2023

Gemäß der Empfehlung F.2 sollen verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die Frist gilt unter anderem für Quartalsmitteilungen gemäß § 53 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse.

Im Zuge der erstmaligen Anwendung der Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 17 hat die Gesellschaft die Quartalsmitteilung Q1/2023 am 47. Tag veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2023 erfolgte wieder innerhalb der 45-Tages-Frist des DCGK.

München, im November 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Unternehmensverfassung

Die Münchener Rück AG verfügt über drei Organe: Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, der für die Münchener Rück AG geltenden Mitbestimmungsvereinbarung, den Geschäftsordnungen und den unternehmensinternen Regelungen. Die Mitbestimmungsvereinbarung gestaltet die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf Basis des Gesetzes über die Mitbestimmung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat wurde darin gestärkt durch Berücksichtigung der Mitarbeiter, die in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) beschäftigt sind.

Die für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz und die europäischen Aufsichtsregeln (Solvency II), ergänzen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie enthalten konkretisierende und ergänzende Regelungen, etwa zur Geschäftsorganisation oder zur Qualifikation und Vergütung von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und weiteren Personen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen.

Bei der Münchener Rück AG gilt das Prinzip „one share, one vote“, also eine Stimme je Aktie. Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmen mittels Briefwahl (auch elektronisch) abzugeben. Briefwahlstimmen können noch am Tag der Hauptversammlung abgegeben oder geändert werden.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch von der Münchener Rück AG benannte Stimmrechtsvertreter aus-

üben lassen; diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auch elektronisch erteilt werden. Die Erteilung, Änderung oder der Widerruf von Vollmacht und Weisungen ist am Tag der Hauptversammlung noch möglich. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung live im Internet mitzuverfolgen. Darüber hinaus wurde die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorsitzenden des Vorstands live im Internet übertragen.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung vorgesehenen Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind zusammen mit der Tagesordnung vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Die ordentliche Hauptversammlung am 5. Mai 2023 wurde gemäß § 118a AktG i.V.m. § 26n Abs. 1 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EgAktG) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) durchgeführt.

Auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2023 wurde die Satzung geändert und eine Ermächtigung des Vorstands eingefügt, wonach dieser vorsehen kann, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister. Die Eintragung erfolgte am 20. Juni 2023.

Vorstand

Der Vorstand der Münchener Rück AG setzte sich zum 31. Dezember 2023 aus zehn Mitgliedern zusammen, davon zwei Frauen.

Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien¹

Mitglied des Vorstands/Zuständigkeiten	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands Strategy & Innovation Group Communications Group Audit Economics, Sustainability & Public Affairs ³ Group Executive Affairs Group Compliance and Legal	ERGO Group AG ² (Vorsitz)	–
Dr. Thomas Blunck Data and Analytics Internet of Things Corporate Underwriting Claims Accounting, Controlling and Central Reserving for Reinsurance Information Technology	ERGO Group AG ² ERGO Digital Ventures AG ² ERGO International AG ²	–
Nicholas Gartside Chief Investment Officer Group Investments Third Party Asset Management	MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH ² (Vorsitz)	–
Stefan Golling Global Clients and North America Capital Partners	–	Munich Re America Corporation, USA ² (Vorsitz)
Dr. Christoph Jurecka Chief Financial Officer Financial and Regulatory Reporting Corporate Finance and Performance Integrated Risk Management Group Taxation Investor and Rating Agency Relations	ERGO Group AG ² MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH ²	–
Dr. Achim Kassow Labour Relations Director Asia Pacific and Africa Human Resources Central Procurement Global Real Estate and Services	ERGO International AG ²	–
Michael Kerner Global Specialty Insurance	Great Lakes Insurance SE ² (Vorsitz)	American Modern Property and Casualty Insurance Company, USA ² (Vorsitz) The Hartford Steam Boiler Inspection and Insurance Company, USA ² (Vorsitz) Munich Re America Corporation, USA ² Munich Re America Services Inc., USA ² (Vorsitz) Munich Reinsurance America, Inc., USA ² (Vorsitz)
Clarisse Kopff Europe and Latin America	–	–
Mari-Lizette Malherbe Life and Health	–	–
Dr. Markus Rieß Primary Insurance/ERGO	ERGO Deutschland AG ² (Vorsitz) ERGO Digital Ventures AG ² (Vorsitz) ERGO International AG ² (Vorsitz) ERGO Technology & Services Management AG ² (Vorsitz)	Next Insurance, Inc., USA

¹ Stand: 31.12.2023.

² Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.

³ Einschließlich der Verantwortung für ESG-Themen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, insbesondere legt er die Ziele des Unternehmens und seine Strategie fest. Er ist an das Unternehmensinter-

esse gebunden. Hierbei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen der Münchener Rück AG verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit

dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand ist für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen und deren Beschäftigte hin (Compliance).

Compliance

Compliance bedeutet für uns das Einhalten von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und internen Regelungen, insbesondere der Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäfts stehen. Regelkonformes Verhalten wird durch ein definiertes Rahmenwerk ermöglicht. Dieses besteht aus dem gruppenweit geltenden Munich Re Verhaltenskodex und Richtlinien.

Der Vorstand der Münchener Rück AG hat ein gruppenweit geltendes, risikobasiertes Compliance Management System (CMS) eingerichtet. Das CMS bildet den methodischen Rahmen für die strukturierte Umsetzung der Frühwarn-, Risikokontroll-, Beratungs- und Überwachungsfunktionen. Die Compliance-Funktion steuert die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und laufende Verbesserung des gruppenweiten CMS. In der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung und im Risikobericht finden Sie weitere Ausführungen zum CMS und zum Hinweisgebersystem – einer Plattform für interne und externe Hinweisgeber zur Meldung von möglichem Fehlverhalten.

Weiterführende Informationen zur Compliance bei Munich Re finden Sie unter www.munichre.com/de/compliance.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Arbeit des Vorstands, vor allem die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen werden durch eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Das sind vor allem Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, die Leitungsaufgaben darstellen, die eine außergewöhnliche Bedeutung haben oder die wichtige Personalmaßnahmen betreffen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich fortlaufend über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vorstands Ausschüsse

Drei Vorstands Ausschüsse garantieren eine effiziente Vorstandsarbeit: der Konzernausschuss, der Rückversicherungsausschuss und der Strategieausschuss.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands¹

Konzernausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Dr. Christoph Jurecka
Rückversicherungsausschuss	Dr. Thomas Blunck (Vorsitzender) Stefan Golling Dr. Achim Kassow Michael Kerner Clarissee Kopff Mari-Lizette Malherbe Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²
Strategieausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Nicholas Gartside Dr. Christoph Jurecka Dr. Markus Rieß

¹ Stand 31.12.2023.

² Nicht stimmberechtigt.

Konzernausschuss

Der Konzernausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Konzerns. Er entscheidet insbesondere über grundlegende Fragen der geschäftsfeldübergreifenden strategischen und finanziellen Führung des Konzerns und über die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und -organisation im Konzern. Der Ausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Ressorts seiner stimmberechtigten Mitglieder betreffen. Außerdem fungiert er als Exekutivausschuss, dem die Wahrnehmung gewichtiger laufender Angelegenheiten obliegt, insbesondere die Zustimmung zu wesentlichen Einzelgeschäften.

Rückversicherungsausschuss

Der Rückversicherungsausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Geschäftsfelds Rückversicherung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Geschäftsfeld, außer der Kapitalanlage.

Strategieausschuss

Der Strategieausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende Strategiefragen in den Geschäftsfeldern (Rückversicherung, Erstversicherung). Er entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Geschäftsfeldern sowie in Bezug auf die Kapitalanlage eigener wie verwalteter (Dritt-)Mittel.

Für alle Ausschüsse des Vorstands gilt: Soweit Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, bereitet der jeweilige Ausschuss diese Entscheidungen vor. Ausschusssitzungen finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder des Vorstands. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses.

Untergremien der Vorstands Ausschüsse

Alle drei Vorstands ausschüsse haben Unterausschüsse gebildet: insbesondere der Konzernausschuss das Group Risk Committee, der Rückversicherungsausschuss das Global Underwriting and Risk Committee und das Board Committee IT Investments und der Strategieausschuss den ESG-Ausschuss. Diesen Gremien gehören auch Führungskräfte der Münchener Rück AG und des Konzerns als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Untergremien der Vorstands ausschüsse¹

Group Risk Committee	Dr. Christoph Jurecka (Vorsitzender) Dr. Joachim Wenning Chief Risk Officer (Gruppe) ²
Global Underwriting and Risk Committee	Dr. Thomas Blunck (Vorsitzender) Stefan Golling Mari-Lizette Malherbe Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ² Chief Risk Officer (Gruppe) ² Head of Investment Strategies ² Head of CU (Corporate Underwriting) ²
ESG-Ausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Nicholas Gartside Dr. Christoph Jurecka Dr. Markus Rieß Head of Economics, Sustainability and Public Affairs ²
Board Committee IT Investments	Dr. Thomas Blunck (Vorsitzender) Stefan Golling Dr. Achim Kassow Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²

¹ Stand 31.12.2023.

² Nicht stimmberechtigt.

Die Arbeitsweise der genannten Unterausschüsse wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Sowohl das Group Risk Committee als auch das Global Underwriting and Risk Committee befassen sich – mit unterschiedlichem Fokus – mit Fragestellungen des Risikomanagements. Das Board Committee IT Investments beschäftigt sich mit IT-Investitionen. Der ESG-Ausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende ESG-bezogene Strategiefragen im Konzern.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat beschlossen und der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, zur Billigung vorgelegt. Dies war zuletzt am 28. April 2021 der Fall. Der Vergütungsbericht enthält detaillierte Angaben zur Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder.

Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowie den jährlich der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegenden Vergütungsbericht (einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers) finden Sie unter www.munichre.com/vorstand.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig sowie anlassbezogen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm vor allem Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Bestimmte Arten von Geschäften darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, zum Beispiel die jährliche Finanzplanung, bestimmte Investitionen und Desinvestitionen, die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen und die Durchführung von Umwandlungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen auch die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder sowie wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 Aktiengesetz (AktG).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß der Satzung der Münchener Rück AG 20 Mitglieder: Die eine Hälfte setzt sich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und wird von der Hauptversammlung gewählt. Die andere Hälfte besteht aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR.

Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien¹

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	Deutsche Post AG (Vorsitz) ⁴	Athora Holding Ltd., Bermuda (Vorsitz) ^{6, 9}
Dr. Anne Horstmann ² (Stellvertretende Vorsitzende) Mitarbeiterin der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	ERGO Group AG ³	–
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Mitglied des Board of Directors der Linde plc, Irland Mitglied seit 3.1.2013	–	Lazard Ltd., USA ⁴ Linde plc, Irland ⁴ Luxembourg Investment Company 261 S.à r.l., Luxembourg ⁵
Clement B. Booth Mitglied des Board of Directors der Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich Mitglied seit 27.4.2016	Howden Deutschland AG ^{6, 7}	Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich
Ruth Brown ² Expertin Auslandsservices der DAS Legal Expenses Insurance Mitglied vom 30.4.2019 bis 2.1.2024	–	–
Stephan Eberl ² Mitglied des Betriebsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	–	–
Frank Fassin ² Selbständiger Berater Mitglied seit 22.4.2009	–	–
Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather Vorsitzende des Kuratoriums der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung Mitglied seit 30.4.2014	thyssenkrupp AG ⁴	–
Gerd Häusler Mitglied des Aufsichtsrats der Auto1 Group SE Mitglied seit 30.4.2014	Auto1 Group SE ⁴	–
Angelika Judith Herzog ² Vorsitzende des Betriebsrats der ERGO Direkt AG Mitglied seit 1.7.2021	–	–
Renata Jungo Brüngger Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG Mitglied seit 3.1.2017	Daimler Truck Holding AG ^{4, 8} Daimler Truck AG	–
Stefan Kaindl ² Abteilungsleiter bei der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	–	–

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Carinne Knoche-Brouillon Mitglied der Unternehmensleitung der C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG Mitglied seit 28.4.2021	–	–
Andrea Maier ² Mitarbeiterin der Munich Re of Malta p.l.c. Mitglied seit 2.2.2024	–	–
Gabriele Mücke ² Vorsitzende des Vorstands der Neue Assekuranz Gewerkschaft – NAG Mitglied seit 30.4.2019	–	–
Ulrich Plottke ² Mitarbeiter der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	–	–
Manfred Rassy ² Mitglied des Betriebsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	–	–
Carsten Spohr Vorsitzender des Vorstands Deutsche Lufthansa AG Mitglied seit 29.4.2020	–	–
Karl-Heinz Streibich Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Healthineers AG seit dem 15.2.2023) Mitglied seit 30.4.2019	Siemens Healthineers AG ⁴ Deutsche Telekom AG ⁴	–
Markus Wagner ² Mitarbeiter der ERGO Beratung und Vertrieb AG Mitglied seit 1.2.2022	ERGO Beratung und Vertrieb AG ³	–
Dr. Maximilian Zimmerer Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 4.7.2017	Deutsche Beteiligungs AG ⁴ Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV (Vorsitz) ^{6,9}	KfW Capital GmbH & Co. KG ¹⁰

- 1 Stand: 31.12.2023, soweit nicht anders angegeben.
- 2 Vertreter der Arbeitnehmer.
- 3 Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.
- 4 Börsennotiertes Unternehmen.
- 5 Mitgliedschaft in einem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufsichtsorgan.
- 6 Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern.
- 7 Mandat innerhalb des Konzerns der Howden Group Holdings Limited.
- 8 Die Daimler Truck Holding AG hält sämtliche Anteile an der Daimler Truck AG.
- 9 Bis 31.12.2023.
- 10 Ab 11.3.2024.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. Er ist nicht befugt, anstelle des Vorstands Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und weiteren Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind. Auch der Prüfungsausschuss verfügt über eine eigene, vom Gesamtaufichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die des Prüfungsausschusses sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/aufsichtsrat abrufbar.

Der Aufsichtsrat kommt in der Regel zu mindestens sechs Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Sitzungen werden regelmäßig mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten (Präsenz Sitzungen). Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen im Einzelfall ganz oder teilweise unter Nutzung

elektronischer Medien durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder unter Nutzung elektronischer Medien teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, auf

der Grundlage von Beschlüssen Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2023 hat der Aufsichtsrat, vorbereitet durch den Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss, die interne Selbstbeurteilung durch eine Abfrage durchgeführt. Mit den Ergebnissen hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 intensiv befasst. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand. Zudem bescheinigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Bericht-

erstattung durch den Vorstand. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Optimierungsmaßnahmen werden aufgegriffen und umgesetzt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte sechs fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet: den Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Personalausschuss, den Vergütungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss.

Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außer im Vermittlungsausschuss hat der Ausschussvorsitzende bei Stimmengleichheit zwei Stimmen. Dem Aufsichtsrat wird vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichtet.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats¹

Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Stephan Eberl Gerd Häusler Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer
Personalausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Stephan Eberl Renata Jungo Brünger
Vergütungsausschuss	Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner (Vorsitzende) Stephan Eberl Renata Jungo Brünger
Prüfungsausschuss	Dr. Maximilian Zimmerer (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Nikolaus von Bomhard Stefan Kaindl Ulrich Plottke
Nominierungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Maximilian Zimmerer
Vermittlungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Frank Fassin Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer

¹ Stand: 31.12.2023.

Zur Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse finden Sie nähere Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats und unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss

Der Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, soweit dafür kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit hierfür nicht das Aufsichtsratsplenum oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Weiter ist ihm das interne Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG zur Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen übertragen. Der Ausschuss befasst sich regelmäßig mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen (ESG) – vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse. Darüber hinaus bereitet er den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG sowie die Erklärung zur Unternehmensführung für den Aufsichtsrat vor. Er bereitet auch die jährliche Selbstbeurteilung über die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse vor. Nähere Informationen zur Selbstbeurteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr finden

Sie im Abschnitt Selbstbeurteilung und im Bericht des Aufsichtsrats.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor. Er sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, einschließlich der Vorbereitung der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand. Ferner vertritt der Personalausschuss die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig, soweit sie nicht dem Aufsichtsratsplenum oder dem Vergütungsausschuss zugewiesen sind. Er erteilt die Einwilligung zu Kreditgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen. Der Ausschuss entscheidet des Weiteren über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder ähnlichen Gremien.

Vergütungsausschuss

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festlegung, Änderung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie über die Festlegung und Überprüfung der konkreten Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vergütungsausschuss bereitet ferner die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile, die Festlegung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vorstandsvergütung, deren Bewertung und die Festlegung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu gewährenden variablen Vergütung vor. Die Bewertung kann unter Einbindung des Personalausschusses erfolgen. Soweit es um nachhaltigkeitsbezogene Themen (ESG) geht, kann der Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss in die Festlegung und Bewertung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vergütung einbezogen werden. Der Vergütungsausschuss ist außerdem für die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die vergütungsrelevanten Bestandteile der Vorstandsverträge und der Vergütungsberichterstattung, soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung betrifft, zuständig.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert den Halbjahresfinanzbericht und die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegenden wesentlichen Informationen und nimmt die Prüfungsberichte sowie andere Berichte und Erklärungen des Abschlussprüfers entgegen. Er erörtert auch die wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand.

Der Ausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Zudem überwacht er die

Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, des Compliance Management Systems und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen, des Systems der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision. Ferner obliegt dem Ausschuss die Prüfung möglicher Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder aufgrund von Pflichtverletzungen.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Auswahl des Abschlussprüfers vor; dies umfasst insbesondere den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der Ausschuss ist für die Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zuständig und kontrolliert auch die Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er beauftragt den Abschlussprüfer insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, legt Prüfungsschwerpunkte fest und vereinbart die Vergütung. Dasselbe gilt für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und die Überprüfung der Solvabilitätsübersichten. Ferner befasst er sich mit der Billigung von Nichtprüfungsleistungen und deren Überwachung.

Nach Befassung im Vorstand bereitet der Prüfungsausschuss zudem mit dem Vorstand die jährliche Erörterung der Risikostrategie im Aufsichtsrat vor und diskutiert mit dem Vorstand unterjährige Änderungen der Risikostrategie sowie Abweichungen.

Der Prüfungsausschuss lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern auch direkt durch den General Counsel & Group Chief Compliance Officer, den Group Chief Auditor, den Group Chief Risk Officer und die Leiterin der Versicherungsmathematischen Funktion unterrichten. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Ausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche, die für den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem, das interne Revisionssystem sowie die Abschlussprüfung zuständig sind, Auskünfte einholen. Der Prüfungsausschuss steht über seinen Vorsitzenden auch außerhalb der Sitzungen in einem regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

Er benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Als Grundlage dafür haben die Anteilseignervertreter einen Kriterienkatalog für die Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet und beschlossen. Zudem schlägt er

dem Aufsichtsrat für die Wahl der Anteilseignervertreter in die Ausschüsse des Aufsichtsrats und für den jeweiligen Ausschussvorsitz geeignete Kandidaten vor.

Vermittlungsausschuss

Sollte für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande kommen, wird diese Angelegenheit im Vermittlungsausschuss behandelt, bevor der Aufsichtsrat einen zweiten Wahlgang durchführt.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Der Vergütungsbericht enthält detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder. Den Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder vom 28. April 2021 sowie den Vergütungsbericht (einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers) finden Sie unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Weitere Praktiken der Unternehmensführung

Munich Re Verhaltenskodex

Regelkonformes Handeln und unsere ethischen Grundsätze bilden den Rahmen unserer Geschäftstätigkeit. Der Munich Re Verhaltenskodex formuliert Vorgaben für verantwortungsvolles und regeltreues Verhalten.

Der Munich Re Verhaltenskodex beschreibt unter anderem unsere elementaren Standards für faires und zuverlässiges Handeln (zum Beispiel durch die Bekämpfung von Korruption), für ein inklusives und vielfältiges Arbeitsumfeld sowie für die Schaffung von Transparenz und Vertrauen. Der Munich Re Verhaltenskodex formuliert zudem unsere Verantwortung für Nachhaltigkeit und Menschenrechte. Dabei orientiert er sich an den Prinzipien des UN Global Compact.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie unter www.munichre.com/verhaltenskodex.

UN Global Compact

Um unser Werteverständnis nach innen wie nach außen sichtbar zu machen, sind wir bereits 2007 dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten. Die zehn Prinzipien dieser Erklärung (diese umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung) sind ein Kernelement unserer Nachhaltigkeitsstrategie.

Principles for Responsible Investment (PRI)

Wir gehörten 2006 zu den ersten Unterzeichnern der PRI. Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir

unter anderem über unsere Gruppen-Investmentfunktion GIM und unseren Vermögensverwalter MEAG um.

Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA)

Ergänzend zu den PRI sind wir im Jahr 2020 der NZAOA beigetreten. Wir haben uns im Sinne der Erreichung der Pariser Klimaziele verpflichtet, die Kapitalanlage auf ein Netto-Null-Klimaziel bis zum Jahr 2050 auszurichten.

Principles for Sustainable Insurance (PSI)

Die PSI – denen wir uns 2012 als Erstunterzeichner verpflichtet haben – spiegeln unser Engagement zur Integration von ESG-Aspekten in unserem Kerngeschäft wider. Wir berichten zudem jährlich über unsere Fortschritte bei der Berücksichtigung der vier zugrunde liegenden Prinzipien.

Weiterführende Informationen zu diesen freiwilligen Selbstverpflichtungen finden Sie auf unserem Sustainability Portal unter www.munichre.com/nachhaltigkeit.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Zum 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil im Vorstand 20%, in der ersten Führungsebene 13,2% und in der zweiten Führungsebene 28,6%. Die in Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen bis 31. Dezember 2025 gesetzten Zielgrößen von 25% auf der Vorstandsebene, 15% auf erster und 35% auf zweiter Führungsebene konnten somit noch nicht erreicht werden. Auf der zweiten Führungsebene konnte eine weitere Steigerung erreicht werden.

Führungsebenen sind wie folgt definiert: Eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichtet an ein Vorstandsmitglied. Eine Führungskraft der zweiten Führungsebene berichtet an eine Führungskraft der ersten Führungsebene. Als Führungskräfte werden zu diesem Zweck ausschließlich Mitarbeiter mit disziplinarischer Verantwortung bezeichnet.

Um die Repräsentation von Frauen in Führungsfunktionen zu steigern, verfolgen wir zielgerichtete Maßnahmen und stellen verschiedene Angebote zur Verfügung. Hierzu zählen Frauennetzwerke, Mentoring-, Trainings- und Coachingprogramme, Karriereberatung sowie Angebote rund um Kinderbetreuung, Teil- und Elternzeit. Ein quartärlisches, gruppenweites Monitoring der Frauenquoten in Führungsfunktionen mit besonderem Fokus auf dem Besetzungsprozess von Führungspositionen der ersten und zweiten Führungsebene soll die Entwicklung sowie mögliche Problemfelder aufzeigen.

Um einen möglichst großen Pool an Kandidatinnen für Führungsfunktionen zu schaffen, wird auch bei den Talentprogrammen auf eine ausgewogene Repräsentation von Frauen und Männern geachtet. Hier sind Frauen in der „Group Management Platform“ mit 44% vertreten (oberstes

gruppenweites Talentprogramm). In „Hydrogen“ sind Frauen mit 46 % und in „Oxygen“ mit 50 % vertreten (Talentprogramme der Rückversicherungsgruppe), in „Grow“ (ERGO) beträgt der Frauenanteil 50 % sowie in der „Leadership Journey“ (MEAG) 53 % (Stand jeweils: 31. Dezember 2023).

Dieser fokussierte Ansatz zeigt sich erfolgreich. So konnte der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Gruppe weltweit zum 31. Dezember 2023 weiter auf 39,5 % erhöht werden und nähert sich dem selbst gesteckten Ziel, bis 2025 eine Frauenquote von 40 % weltweit über alle Führungsebenen hinweg zu erreichen, immer weiter an.

Nach dem Gesetz und den Zielen für die Zusammensetzung für den Aufsichtsrat müssen darüber hinaus im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 % vertreten sein.

Nach der Mitbestimmungsvereinbarung stellen die Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite die Einhaltung der gesetzlichen Geschlechterquoten im Aufsichtsrat jeweils getrennt sicher.

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück AG war am 31. Dezember 2023 zu 60 % mit Männern und zu 40 % mit Frauen besetzt, davon vier Vertreterinnen der Anteilseignerseite und vier Vertreterinnen der Arbeitnehmerseite. Das Mindestanteilsgebot ist somit für jede Bank eingehalten.

Diversitätskonzepte zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird auf Diversität geachtet. Diversität ist wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur der Gruppe.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei der Besetzung von Vorstandsfunktionen auf Diversität bezüglich des Berufs- und Bildungshintergrunds, der Internationalität, des Alters sowie des Geschlechts. Ziel ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines leistungsstarken Vorstands sicherzustellen. Die Geschlechterdiversität ist im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschrieben.

Die Mitglieder des Vorstands tragen eine Einzelverantwortung für ihr jeweiliges Ressort und eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Neben den erforderlichen spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen für das jeweilige Ressort müssen alle Vorstandsmitglieder über ein ausreichend breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen aller Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der Vorgaben von Solvency II haben Vorstand und Aufsichtsrat eine „Fit and Proper Policy“ verabschiedet, die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Organmitglieder und weiterer Personen stellt. Demnach ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder über die notwendigen Qualifikationen ihres jeweiligen individuellen Zuständigkeitsbereichs verfügen. Außerdem fordert die Policy von der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest bezüglich des Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfelds sowie der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells der Münchener Rück AG, des Governance-Systems, der Finanzanalyse und der versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens sowie des Risikomodells.

Bereits die Unterschiede zwischen den Geschäftsmodellen innerhalb der Gruppe sowie zwischen den Ressorts des Geschäftsfelds Rückversicherung erfordern einen vielfältigen Berufs- und Bildungshintergrund im Vorstand.

Der Vorstand weist in seiner derzeitigen Besetzung Diversität im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf. Ihm gehören Absolventen unterschiedlicher Studien- und Ausbildungsgänge an (zum Beispiel Betriebs-/Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Politikwissenschaften). Die Lebensläufe der einzelnen Vorstandsmitglieder haben unterschiedlichste Schwerpunkte, namentlich im operativen Geschäft, in bestimmten Märkten oder Fachgebieten. Die verschiedenen Werdegänge und Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands sind Ausdruck des vielseitigen Geschäftsmodells und spiegeln die komplexen, an den Vorstand gestellten Anforderungen wider.

Es wird zudem auf Internationalität innerhalb des Gremiums geachtet. Durch die weltweite Geschäftstätigkeit der Münchener Rück AG haben alle Vorstandsmitglieder internationale Führungserfahrung.

Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 bei 52 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 39 Jahre und das älteste 58 Jahre alt ist. Die Altersgrenze im Vorstand ist auf 67 Jahre festgesetzt; Vorstandsmitglieder scheiden somit spätestens zum Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das Alter 67 erreichen. Die Altersgrenze wird somit eingehalten.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern obliegt – bis auf die vergütungsrelevanten Aspekte, die vom Vergütungsausschuss vorbereitet werden – dem Personalausschuss des Aufsichtsrats, der dem Gesamtgremium entsprechende Kandidatenvorschläge unterbreitet. Der Personalausschuss legt dabei die „Fit and Proper Policy“, die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Funktion und die vorgenannten Diversitätsaspekte zugrunde. Er ist – gemeinsam mit dem Vorstand – auch für die Nachfolgeplanung zuständig. Die

Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt systematisch und orientiert sich an den strategischen Zielen und Zukunftsherausforderungen der Gruppe. Im Jahr 2023 wurde ein neuer, konzernweit einheitlicher Prozess zur Identifizierung von Talenten auf der obersten Führungsebene eingeführt. Dieser Ansatz bietet einen umfassenden konzernweiten strategischen Überblick über Talente, fördert die Mobilität von Talenten und gewährleistet eine robuste, diverse und nachhaltige Talentpipeline. Der daraus resultierende „Top Talent Pool“ bildet die Grundlage für die Nachfolgeplanung für Vorstandsfunktionen.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder, die regelmäßig aktualisiert werden, finden Sie unter www.munichre.com/vorstand.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat/ Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Kriterienkataloge

Auch der Aufsichtsrat verfolgt für seine Zusammensetzung ein Diversitätskonzept im Hinblick auf Berufs- und Bildungshintergrund, Internationalität, Herkunft, Alter und Geschlecht seiner Mitglieder. Die Geschlechterdiversität wird im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschrieben. Zielsetzung des Diversitätskonzepts ist, durch ein Zusammenwirken von Aufsichtsratsmitgliedern mit unterschiedlichem Berufs- und Bildungshintergrund und einer Vielfalt im Hinblick auf Internationalität, Herkunft, Alter und Geschlecht einen pluralistischen Erfahrungsschatz im Aufsichtsrat zu schaffen und dadurch die Effizienz der Arbeit im Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft zu optimieren.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Münchener Rück AG müssen fachlich geeignet und zuverlässig („fit and proper“) sein. Um das Unternehmen professionell und qualifiziert überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten zu können, muss im Aufsichtsrat eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen vorhanden sein.

Der Aufsichtsrat hat sich hierzu konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Daneben wurde sowohl für die Anteilseignervertreter als auch für die Arbeitnehmervertreter jeweils ein Kriterienkatalog beschlossen.

Nach dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie den Kriterienkatalogen ist im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung und der Kapitalanlage verfügt. Ferner sind angemessene Kenntnisse im Risikomanagement, in der Rechnungslegung, in der Abschlussprüfung, in Controlling und Revision, im Asset Liability Management, auf den Gebieten

Recht, Aufsicht, Compliance und Steuern, Personalmanagement sowie in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen erforderlich. Das Kompetenzprofil enthält zudem die Vorgabe eines guten Gesamtverständnisses für das Geschäftsmodell. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Darüber hinausgehende Anforderungen für spezielle Aufgaben werden im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben sowie des Kompetenzprofils festgelegt. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ferner, dass diese in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein sollten (Soll-Altersgrenze). Der Aufsichtsrat hat sich bewusst für eine flexible Soll-Altersgrenze entschieden, die einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Würdigung der Umstände des Einzelfalls eröffnet. Dies erweitert den Kreis der potenziellen Kandidaten und ermöglicht insbesondere die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit langjähriger Erfahrung. Bei Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat sollte auch berücksichtigt werden, dass Kandidaten in der Regel dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Wahl nicht bereits ununterbrochen mehr als zehn Jahre angehören. Mitglieder sollten dem Aufsichtsrat in der Regel nicht mehr als zwölf Jahre durchgehend angehören.

Zudem umfasst das Kompetenzprofil weitere persönliche Eigenschaften der Aufsichtsratsmitglieder, wie unternehmerische und internationale Erfahrungen, das Gebot der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit, Corporate-Governance-Orientierung, das Eintreten für die nachhaltige, langfristige wertschaffende Ausrichtung des Unternehmens und seiner Geschäftspolitik, Lösungsorientierung sowie Strategie- und Veränderungskompetenz. Möglichst alle Aufsichtsratsmitglieder sollen frei sein von relevanten (wesentlichen und nicht nur vorübergehenden) Interessenkonflikten.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats wählt Kandidaten der Anteilseignerseite auf Basis der Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils sowie des Kriterienkatalogs für die Anteilseignervertreter aus und bereitet die Wahlvorschläge des Aufsichtsratsplenums an die Hauptversammlung vor. Zu diesem Zwecke erstellt er ein Anforderungsprofil, das der Kandidatenauswahl zugrunde liegt. Der Hauptversammlung werden mit ihrer Einberufung aussagekräftige Lebensläufe der jeweiligen Kandidaten zur

Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der Kandidaten wird mit Blick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auf die erforderliche Vielfalt geachtet.

Der Aufsichtsrat setzt sich zur Hälfte aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR zusammen. Für die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat sind die besonderen Regeln der Mitbestimmung zu beachten, namentlich die Mitbestimmungsvereinbarung. Auch nach der Mitbestimmungsvereinbarung besteht ein entsprechender Katalog der Arbeitnehmerseite, der entsprechende Diversitätskriterien enthält und als Grundlage für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dient. Die nach der Mitbestimmungsvereinbarung für die Wahlvorschläge zuständigen Stellen sollen diesen im Rahmen der geltenden Regelungen berücksichtigen, um unter anderem die Umsetzung der Diversitätsvorgaben sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Besetzung weist Diversität in Bezug auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf und verfügt insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Mitglieder haben unterschiedliche Berufs- und Ausbildungsschwerpunkte (zum Beispiel Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, kaufmännische und versicherungsspezifische Ausbildungsberufe). Das Gremium verfügt unter anderem über Managementenerfahrungen aus verschiedenen Branchen (zum Beispiel Finanz- und Versicherungsindustrie, Softwareindustrie, Automobil- und Luftfahrtindustrie, pharmazeutische Industrie) sowie weitreichende Expertise aus der Wissenschaft.

Vor allem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Maximilian Zimmerer, die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ann-Kristin Achleitner und Nikolaus von Bomhard sowie das Aufsichtsratsmitglied Gerd Häusler verfügen über ausgewiesenen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme) und Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung). Der Sachverstand bezieht sich jeweils auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Anteilseignervertreter im Prüfungsausschuss

und das Aufsichtsratsmitglied Gerd Häusler qualifizieren sich damit als Finanzexperten im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 DCGK.

Maximilian Zimmerer hat seine Expertise auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung durch langjährige Vorstandstätigkeit bei der Allianz SE, die Tätigkeiten als Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG und der Allianz Private Krankenversicherungs-AG sowie durch Aufsichtsratsmitgliedschaften erworben. Die Qualifikation von Ann-Kristin Achleitner als Finanzexpertin resultiert aus langjähriger Lehrtätigkeit an Universitäten und ihren über die Jahre zahlreichen Mitgliedschaften in Aufsichtsratsgremien und Prüfungsausschüssen börsennotierter Unternehmen. Nikolaus von Bomhard verfügt aufgrund seiner 13-jährigen Funktion als Vorstandsvorsitzender der Münchener Rück AG sowie mehrjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Post AG über die einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Gerd Häusler hat seine Finanzexpertise durch langjährige Mitgliedschaft in Vorstands- und Aufsichtsratsgremien und vielfältige Tätigkeiten in der globalen Finanzindustrie, unter anderem als Vorsitzender des Vorstands und späterer Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayerischen Landesbank und als Chairman des Boards der BHF Kleinwort Benson Group SA erworben. Seit 2018 fungiert er ferner als Vorsitzender des Prüfungsausschusses des börsennotierten Unternehmens Auto1 Group SE. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ann-Kristin Achleitner (seit 2016), Maximilian Zimmerer (seit 2019; Sitzungsteilnahme 2018 als Gast) und Nikolaus von Bomhard (seit 2019) haben ihre einschlägigen Kenntnisse zudem durch ihre mehrjährige Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss der Gesellschaft vertieft und erweitert. Die vorgenannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und das Aufsichtsratsmitglied Gerd Häusler verfolgen die aktuellen Entwicklungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Maximilian Zimmerer, Ann-Kristin Achleitner, Nikolaus von Bomhard und Gerd Häusler verfügen außerdem über ausgewiesene Nachhaltigkeitsexpertise.

Damit sind alle Anteilseignervertreter im Prüfungsausschuss und im Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss sowohl Finanzexperten als auch Nachhaltigkeitsexperten.

Qualifikationsmatrix der Aufsichtsratsmitglieder¹

		von Bomhard	Horstmann	Achleitner	Booth	Brown
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2014	2013	2016	2019
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	✓	n.a.	✓	✓	n.a.
	Kein Overboarding ²	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	weiblich	weiblich	männlich	weiblich
	Geburtsjahr	1956	1970	1966	1954	1959
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Britisch/ Deutsch	Britisch
	Internationale Erfahrung	✓	-	✓	✓	✓
	Ausbildungshintergrund	Jurist	Juristin	Juristin/Wirtschaftswissenschaftlerin	Wirtschaftswissenschaftler	Bachelor Sprachwissenschaft
	Versicherungstechnik ³	✓	-	✓	✓	✓
	Kapitalanlage ⁴	✓	✓	✓	✓	-
Rechnungslegung ⁵	✓	✓	✓	-	-	
Abschlussprüfung	✓	✓	✓	-	-	
Risikomanagement ⁶	✓	✓	✓	✓	-	
Internes Modell ⁷	✓	-	✓	✓	-	
Unternehmensführung und -kontrolle ⁸	✓	✓	✓	✓	-	
Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓	
Nachhaltigkeit/ Sustainability	✓	✓	✓	✓	-	
Spezialkenntnisse⁹	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	✓	-	✓	-	-
	Experte Rechnungslegung	✓	-	✓	-	-
	Experte Abschlussprüfung	✓	-	✓	-	-
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	-	-	✓	-	-
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	-	-	-
	Klimawandel/Klimarisiken	✓	-	✓	✓	-
	Naturwissenschaften	-	-	-	-	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	-	-	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

→		Eberl	Fassin	Gather	Häusler	Herzog
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2009	2014	2014	2021
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	n.a	n.a	✓	✓	n.a
	Kein Overboarding ²	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	Geburtsjahr	1970	1959	1953	1951	1961
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	-	-	✓	✓	-
	Ausbildungshintergrund	Dipl.-Kaufmann	Dipl.-Pädagoge	Mathematikerin/ Statistikerin	Jurist/ Wirtschaftswissenschaftler	Floristin
Fachliche Eignung	Versicherungstechnik ³	✓	-	✓	✓	-
	Kapitalanlage ⁴	✓	-	✓	✓	✓
	Rechnungslegung ⁵	✓	-	✓	✓	-
	Abschlussprüfung	✓	-	✓	✓	-
	Risikomanagement ⁶	-	✓	✓	✓	-
	Internes Modell ⁷	-	-	✓	-	-
	Unternehmensführung und -kontrolle ⁸	✓	✓	✓	✓	✓
	Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit/ Sustainability	✓	✓	✓	✓	-
Spezialkenntnisse⁹	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	-	-	-	✓	-
	Experte Rechnungslegung	-	-	-	✓	-
	Experte Abschlussprüfung	-	-	-	✓	-
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	-	-	✓	-	✓
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	✓	-	-
	Klimawandel/Klimarisiken	-	✓	-	✓	-
	Naturwissenschaften	-	-	✓	-	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	✓	-	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

→		Jungo Brüngger	Kaindl	Knoche- Brouillon	Mücke	Plotke
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2017	2019	2021	2019	2014
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	✓	n.a.	✓	n.a.	n.a.
	Kein Overboarding ²	-	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	weiblich	männlich	weiblich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1961	1969	1965	1953	1962
	Staatsangehörigkeit	Schweizerisch	Deutsch	Französisch/ Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	-	-
	Ausbildungshintergrund	Juristin	Mathematiker	Pharmazeutin	Rechtsanwalts- gehilfin	Versicherungs- betriebswirt
	Fachliche Eignung	Versicherungstechnik ³	✓	✓	-	✓
	Kapitalanlage ⁴	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung ⁵	✓	✓	✓	✓	✓
	Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement ⁶	✓	✓	✓	✓	✓
	Internes Modell ⁷	-	✓	✓	-	✓
	Unternehmensführung und -kontrolle ⁸	✓	✓	✓	✓	✓
	Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit/ Sustainability	✓	✓	✓	✓	-
Spezialkenntnisse ⁹	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	-	-	-	-	-
	Experte Rechnungslegung	-	-	-	-	-
	Experte Abschlussprüfung	-	-	-	-	-
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	✓	-	✓	✓	-
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	-	-	-
	Klimawandel/Klimarisiken	-	-	✓	✓	-
	Naturwissenschaften	-	-	✓	-	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	-	-	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

→		Rassy	Spohr	Streibich	Wagner	Zimmerer
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2020	2019	2022	2017
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	n.a.	✓	✓	n.a.	✓
	Kein Overboarding ²	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich
	Geburtsjahr	1963	1966	1952	1965	1958
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	-	✓
	Ausbildungshintergrund	-	Ingenieur	Ingenieur	Versicherungsfachwirt	Jurist
Fachliche Eignung	Versicherungstechnik ³	✓	✓	-	✓	✓
	Kapitalanlage ⁴	-	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung ⁵	✓	✓	✓	-	✓
	Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement ⁶	✓	✓	✓	-	✓
	Internes Modell ⁷	-	-	-	-	✓
	Unternehmensführung und -kontrolle ⁸	✓	✓	✓	✓	✓
	Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit/ Sustainability	✓	✓	✓	-	✓
Spezialkenntnisse ⁹	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	-	-	-	-	✓
	Experte Rechnungslegung	-	-	-	-	✓
	Experte Abschlussprüfung	-	-	-	-	✓
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	✓	✓	✓	✓	✓
	Cyber- und Informationssicherheit	-	✓	✓	✓	-
	Klimawandel/Klimarisiken	✓	✓	✓	✓	✓
	Naturwissenschaften	-	-	✓	-	-
	Ingenieurwissenschaften	-	✓	✓	-	-

- 1 Stand: 31.12.2023; ✓ = Fachliche Eignung; Bewertung im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats mit „gute“ oder „fundierte Kenntnisse“. Auf der Skala A bis E entspricht das einer Bewertung von mindestens B.
- 2 Gemäß DCGK (die Empfehlungen zur Unabhängigkeit beziehen sich nur auf die Anteilseignerseite). Alle Aufsichtsratsmitglieder sind frei von relevanten (wesentlichen und nicht nur vorübergehenden) Interessenkonflikten.
- 3 Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung (Life und Non-Life).
- 4 Kapitalanlage, Asset-Liability-Management.
- 5 Rechnungslegung, Controlling.
- 6 Risikomanagement (inkl. interne Kontrollverfahren).
- 7 Internes Modell: Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gem. Solvency II.
- 8 Recht, Aufsicht, Compliance, Revision, Steuern.
- 9 Ergebnis einer ergänzenden Abfrage (ohne Bewertungsskala) im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung.

Die unterschiedlichen Persönlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrats mit ihren individuellen Werdegängen spiegeln die vielschichtigen Aufgaben des Aufsichtsrats wider und erfüllen die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Aufsichtsratsgremium.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats verfügt zudem über internationale Erfahrung. Dem Aufsichtsrat gehören Mitglieder verschiedener Nationalitäten an. Damit wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen.

Der Altersdurchschnitt der Aufsichtsratsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 bei 62 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 53 Jahre und das älteste 72 Jahre alt ist. Somit liegt eine hinreichende Altersmischung im Aufsichtsrat vor.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder, die jährlich, bei Bedarf auch häufiger, aktualisiert werden, finden Sie unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Unabhängigkeit

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat streben an, dass möglichst alle Kandidaten, die sie der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen, unabhängig sind.

In Umsetzung des DCGK haben sich die Anteilseignervertreter zum Ziel gesetzt, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens acht unabhängige Mitglieder angehören sollen.

Die Anteilseignervertreter sind unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Auffassung, dass alle zehn Anteilseignervertreter die Unabhängigkeitskriterien des DCGK erfüllen. Damit sind insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig im Sinne des DCGK. Die Anteilseignervertreter haben bei ihrer Einschätzung insbesondere berücksichtigt, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds (i) einem Vorstandsmitglied familiär verbunden ist, (ii) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (iii) aus der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat möglicherweise vom Vorstand beeinflussbare Vorteile ziehen kann (zum Beispiel Beratervertrag), (iv) vor allem eine bestimmte Gruppe, die Einzel- oder Sonderinteressen verfolgt, vertritt, (v) direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft hält oder einen solchen Aktionär/eine solche Gruppe vertritt oder für dessen/deren Interessen eintritt, (vi) in dem Jahr bis zu seiner Ernennung eine Organ- oder eine Beratungsfunktion insbesondere bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens oder einem von diesen abhängigen Unternehmen innehatte, die aus seiner Sicht oder aus Sicht des Unternehmens einen relevanten, das heißt einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden, Interessenkonflikt verursachen kann, (vii) Partner oder Angestellter des Abschlussprüfers der letzten drei Jahre ist und/oder (viii) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.